

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (9)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6. Da die Töchter somit unterstützungsbedürftig sind, können sie heimgeschafft werden, sofern die übrigen Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 1, des Konkordates erfüllt sind. Allerdings müssen bei Minderjährigen, wie das Departement früher entschieden hat (vgl. Armenpfleger, Entscheide 1938, S. 57 und 58), die Gründe des Art. 13, Abs. 1, in besonderem Maße vorliegen, und die Jugendlichen für sie als verantwortlich angesehen werden können. Das trifft bei den beiden Schwestern G. zu.

Ihr Verhalten ist in höchstem Grade liederlich. Sie sind völlig verwahrlost und sexuell in erschreckendem Maße auf Abwege geraten. Zudem suchen sie sich behördlichen Maßnahmen hartnäckig durch Fluchtversuche zu entziehen. Daß sie dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten, wird nicht eingewendet und ist nach den Umständen nicht anzunehmen. Vielmehr läßt die im Verhalten sich offenbarende Frühreife auf das Gegenteil schließen. Allerdings hat die mangelhafte elterliche Erziehung, vielleicht auch das späte Eingreifen der Vormundschaftsbehörde, die Entwicklung der Dinge begünstigt. Doch kann dies die Verantwortlichkeit der beiden Mädchen nicht ausschließen. Ihr Verhalten ist in besonderem Maße schuldhaft.

Sämtliche Voraussetzungen für die Außerkonkordatstellung sind deshalb in bezug auf die beiden Töchter M. und G. G. erfüllt. Insoweit muß der Rekurs abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden:

1. Der Rekurs wird, soweit er sich auf die Heimschaffung des D. G. bezieht, geschützt. Der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich wird in bezug auf D. G. aufgehoben.

2. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen. Die Unterstützungsfälle M. und G. G. sind außer Konkordat zu behandeln.

B. Entscheide kantonaler Behörden.

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Soweit Einkommen und Vermögen der Eltern ihren eigenen Notbedarf überschreiten, haben sie daraus für die Kinder Unterstützungsbeiträge zu leisten, und diese Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit die Eltern dadurch selbst in Not geraten würden; im Rahmen dieser Pflicht ist nötigenfalls die Vermögenssubstanz anzugreifen. — Berechnung des zumutbaren Vermögensverbrauches.*

Der Regierungsstatthalter von W. hat am 24. März 1949 H. G.-S., geb. 1884, von L., Pflugschmied, verurteilt, der *Direktion des Fürsorgewesens* des Kantons Bern ab 1. Januar 1949 einen monatlichen Beitrag von Fr. 40.— an die Unterstützung seines Sohnes H. G.-H., geb. 1910, in N. (ZH), zu leisten. Diesen Entscheid hat die Direktion des Fürsorgewesens, welche einen Beitrag von Fr. 100.— monatlich verlangt hatte, rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt, der vom Beklagten zu leistende Beitrag sei auf Fr. 60.— monatlich zu erhöhen. Der Beklagte beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides.

Der Regierungsrat erwägt:

Die Unterstützungsbedürftigkeit des nahezu erblindeten Sohnes H. G. und die grundsätzliche Unterstützungspflicht des Beklagten sind unbestritten. (Die Unterstützung der fünfköpfigen Familie G.-H. beträgt durchschnittlich Fr. 330.—

im Monat.) Streitig ist nur das Maß der Leistung, welche den Verhältnissen des Beklagten angemessen ist (Art. 329, Abs. 1 ZGB).

Hierbei ist entscheidend, daß Eltern ihre Kinder gemäß ständiger Rechtsprechung auch dann zu unterstützen haben, wenn sie sich zur Erfüllung dieser Pflicht in ihren eigenen Bedürfnissen wesentlich einschränken müssen. Die Unterstützungspflicht der Eltern hört erst auf, soweit diese dadurch selber in Not geraten würden. Soweit Einkommen und Vermögen des Unterstützungspflichtigen seinen eigenen Not- und Zwangsbedarf übersteigen, hat er daraus seine Unterstützungsbeiträge zu leisten. In diesem Rahmen ist ihm namentlich zuzumuten, nötigenfalls auch die Substanz seines Vermögens anzugreifen (vgl. Entscheidungen des Bundesgerichts, Bd. 58 II, S. 331 und 59 II, S. 4, sowie „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1948, S. 15 und 1949, S. 33).

Der Beklagte besitzt nach seinen eigenen Angaben ein Vermögen von Fr. 100 000.— in Liegenschaften und Wertschriften, und er will ein jährliches Erwerbs- und Kapitaleinkommen von zusammen Fr. 1300.— erzielen. Dieser Betrag erscheint als unglaublich klein, auch wenn man berücksichtigt, daß der Beklagte sich infolge einer frühern Armverletzung nur noch für beschränkt arbeitsfähig hält und wohl tatsächlich seine Erwerbstätigkeit als selbständiger Pflugschmied eingeschränkt hat. Immerhin erhebt die Rekurrentin gegen die Einkommensberechnung keine Einwände. Zur Berechnung des zumutbaren jährlichen Vermögensverbrauchs ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz das Vermögen des Unterstützungspflichtigen doch nach denselben Grundsätzen in Einkommen umzuwandeln, wie es zur Berechnung von Übergangsrenten bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung geschieht. Zur Sicherheit wird jedoch dem Unterstützungspflichtigen eine gegenüber den Angaben in den Piccardschen Lebenserwartungstabellen wesentlich erhöhte Lebenserwartung zugebilligt (vgl. „Entscheide“ zum „Armenpfleger“ 1949, S. 34). In diesem Sinne ist für den Beklagten eine Lebenserwartung von 20 Jahren anzunehmen (Piccard 12,2 Jahre) und ist ihm ein jährlicher Vermögensverbrauch von $\frac{1}{20} =$ Fr. 5000.— zuzumuten.

Bei der Beurteilung der Beitragsfähigkeit des Beklagten ist somit davon auszugehen, daß diesem jährlich ein „Einkommen“ aus Erwerb, Vermögen und Vermögensverbrauch von Fr. 6300.— oder monatlich Fr. 525.— zur Verfügung steht. Der durchschnittliche Not- und Zwangsbedarf für den Beklagten und seine Ehefrau wird von der Rekurrentin mit Fr. 360.— angegeben. Der Beklagte erhebt gegen diesen Betrag keine Einwendungen. Da er nach dem oben Gesagten grundsätzlich sein Einkommen, soweit es den Not- und Zwangsbedarf übersteigt — Fr. 165.— monatlich —, zur Unterstützung des bedürftigen Sohnes verwenden müßte, erscheint der von der Rekurrentin geforderte Beitrag von Fr. 60.— an die Unterstützungskosten von Fr. 330.— durchaus als angemessen. Es ist dabei einerseits berücksichtigt, daß das Erwerbseinkommen des Beklagten sicher höher ist als die Rekurrentin angenommen hat; anderseits, daß dem Beklagten in den letzten Jahren überdurchschnittliche Arztkosten entstanden sind, und daß er die Familie des unterstützten Sohnes alljährlich während einiger Tage unentgeltlich bei sich verpflegt. Das Vermögen und sein Ertrag werden natürlich zurückgehen, wenn der Beklagte es in dem berechneten Maße angreifen muß. Der Beklagte wird daher eine Neufestsetzung des Beitrages verlangen können, sobald die Berechnungsgrundlagen sich wesentlich geändert haben. Zur Zeit aber ist das Begehren der Rekurrentin begründet und ist ihr Rekurs gutzuheißen.

Der Beklagte trägt als unterliegende Partei die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 17. Juni 1949.)